Stadt Leverkusen

I N H A L T

der 8. Ausgabe

von z.d.A.: Rat

vom 01.08.2024

I n h a l t

Öffentlicher Teil		Nummer
1	Anfragen	
1.1	Reinigungsintervall des „Weißes Bandes“ in der Fußgängerzone Opladen - Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 26.10.2022 mit Stellungnahme vom 05.08.2024	AF/2024/052
1.2	Briefkastenfirmen in Leverkusen - Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.07.2024 mit Stellungnahme vom 05.08.2024	AF/2024/053
1.3	Quartierstreff Im Hederichsfeld - Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 10.07.2024 mit Stellungnahme vom 28.08.2024	AF/2024/054
2	Mitteilungen	
2.1	Hochwasserereignis 2021/Mutzbach - Mitteilung vom 02.08.2024	MI/2024/063
2.2	Erneuerung der Ebene der Energie im Neulandpark - Mitteilung vom 05.08.2024	MI/2024/064
2.3	Instandsetzung der Kalkstraße zwischen Sauerbruchstraße und Willy-Brandt-Ring - Barrierefreier Ausbau der Haltestellen - Anlegung einer Radverkehrsführung - Ordnung der Parkbereiche und Begrünung - MItteilung vom 13.08.2024	MI/2024/065
2.4	Regionalrat Köln - Stand der Verfahren zum Regionalplan Köln und Teilplan Erneuerbare Energien sowie damit verbundene Auswirkungen auf die Bauleitplanung - Mitteilung vom 15.08.2024	MI/2024/066
2.5	Bebauungsplan Nr. 251/III „Mathildenhof - Kita Bohofsweg" - Mitteilung vom 23.08.2024	MI/2024/067

2.6	15. Änderung Flächennutzungsplan Bereich „Bohofsweg“ - Mitteilung vom 23.08.2024	MI/2024/068
2.7	27 C. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich „Gerichtsstraße" - MItteilung vom 28.08.2024	MI/2024/069
3	Beschlusskontrollen	
3.1	Kastanienallee Opladen - Beschlusskontrollbericht vom 13.08.2024	BK/2024/091
3.2	Aufenthaltsqualität am Rennbaumplatz - Beschlusskontrollbericht vom 27.08.2024	BK/2024/093
3.3	Erstellung eines Gründach- und Entsiegelungskatasters - Beschlusskontrollbericht vom 28.08.2024	BK/2024/094

Nichtöffentlicher Teil		Nummer
1	Anfragen	
2	Mitteilungen	
3	Beschlusskontrollen	
3.1	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung zusätzlicher Busverkehre zur Schülerbeförderung zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Nordrhein-Westfalen - Beschlusskontrollbericht vom 16.08.2024	BK/2024/092

Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 26.10.2022

Reinigungsintervall des „Weißes Bandes“ in der Fußgängerzone Opladen

Im Frühjahr 2018 wurden in der Fußgängerzone in Opladen die Pflastersteine teilweise durch hellere Steine ersetzt. Es entstand eine Art „Weißes Band“. Von Beginn an wurde Kritik geäußert, dass die 210.000 Euro teure Sanierungsmaßnahme ohne regelmäßige Reinigung sehr schnell verdrecken würde. Aktuell ist das „Weiße Band“ sehr stark verschmutzt.

Bitte beantworten Sie folgende Fragen über z.d.A. Rat:

1.
Wann wurde zuletzt eine intensive Reinigung des „Weißen Bandes“ in der Fußgängerzone in Opladen durchgeführt?

2.
Wurde im Zusammenhang mit der politischen Entscheidungsvorlage für diese Sanierungsmaßnahme auch ein regelmäßiges Reinigungsintervall festgelegt? Wenn ja, wie häufig sollte es grds. gereinigt werden?

3.
Wer überwacht innerhalb der Verwaltung die Durchführung der regelmäßig notwendigen Reinigungsmaßnahmen des „Weißen Bandes“?

4.
Wann ist die nächste Reinigung geplant? Stehen dafür ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung?

5.
Ist sichergestellt, dass zukünftig die Reinigung des „Weißen Bandes“ überwacht und regelmäßig durchgeführt wird?

Stellungnahme:

Zu 1.:
Die letzte Reinigung des weißen Bandes wurde im Juni 2019 durchgeführt. Nach der Anfrage aus Oktober 2022 wurde eine Sonderreinigung beauftragt. Die Durchführung verzögerte sich aufgrund von Witterungseinflüssen sowie fehlender Kapazitäten der Reinigungsfirma und wurde erst am 19. und 20. Juli 2023 durchgeführt.

Zu 2.:
Es wurden keine regelmäßigen Reinigungsintervalle in der politischen Entscheidungsvorlage festgelegt.

Zu 3. und 5.:
Die Straßenkontrolleure der Technischen Betriebe Leverkusen AöR (TBL), die die Fußgängerzonen einmal die Woche begehen, werden ab sofort ein Augenmerk auf den Verschmutzungsgrad des „Weißen Bandes“ legen. Sollte ein erhöhter Verschmutzungsgrad vorliegen, wird dieser als Mangel aufgenommen. Sollten sich

die Verschmutzungen auf einen großen Teil des „Weißen Band“ ausweiten, wird eine Reinigung eingeplant.

Zu 4.:
Das „weiße Band“ wird nur bei Bedarf gereinigt. Zurzeit sind keine stärkeren Verschmutzungen am „weißen Band“ festzustellen. Aus diesem Grund ist noch keine Reinigung erforderlich.

Technische Betriebe Leverkusen AöR

05.08.2024

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.07.2024

Briefkastenfirmen in Leverkusen

Welche Vorkehrungen trifft die Verwaltung gegen sogenannte „Briefkastenfirmen“?

Begründung:

In Monheim gab es Ende Mai eine Razzia der Steuerfahndung bei einer Firma, die möglicherweise nur auf dem Papier mit ihrer Geschäftsleitung in Monheim ansässig war. Sollte der Vorwurf zutreffen, geht es um Steuerhinterziehung im Millionenbereich.
Hintergrund der Razzia ist ein Vorhaben im Koalitionsvertrag von CDU und GRÜNEN in NRW, dass bei einem solchen Verdacht auf Steuerhinterziehung die tatsächlichen Standorte von Betrieben gesucht werden sollen. Nach unserer Beobachtung nehmen auch in Leverkusen Firmengründungen zu, die wirken, als seien sie lediglich „Briefkastenfirmen“. Im Internet sind eindeutige Angebote zu finden, unter anderem auch auf der Plattform „Kleinanzeigen“.
Mit Briefkastenfirmen sind Unternehmen gemeint, die offiziell registriert sind und eine Adresse haben, aber an dieser Adresse keine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausüben. Solche Firmen existieren oft nur auf dem Papier und haben meist keinen tatsächlichen Geschäftsbetrieb.

Stellungnahme:

Vorkehrungen gegen sogenannte „Briefkastenfirmen“ kann die Kommunalverwaltung keine treffen.

Laut Gewerbeordnung ist der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Für Gewerbetreibende besteht eine Anzeigepflicht zu dem ausgeübten Gewerbe gegenüber der Gewerbestelle.
Bei erlaubnispflichtigen Gewerben prüft die Gewerbestelle das Vorliegen der Voraussetzungen.
Unter anderem werden über die Anmeldung eines Gewerbes die Behörden der Zollverwaltung zur Wahrnehmung der ihnen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz obliegenden Aufgaben, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zum Einzug und zur Vollstreckung der einheitlichen Pauschsteuer nach dem Einkommensteuergesetz, und die nach der Abgabenordnung zuständigen Finanzämter informiert.

Mit dem Begriff „Briefkastenfirma“ wird in der Regel die Umgehung geltender Steuergesetze verbunden. Es obliegt der Finanzverwaltung im Rahmen von Betriebsprüfungen, Verstöße gegen das geltende Steuerrecht festzustellen und zu ahnden.

Die Stadt Leverkusen distanziert sich von derartigen Geschäftsmodellen und hat kein Interesse an der Ansiedlung von dieser Art „Briefkastenfirmen“.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Begriff nicht mit „Briefkästen für Firmen“ verwechselt werden darf.

Es ist bekannt, dass auf einzelnen Briefkästen durchaus mehrere Firmennamen aufgeführt werden.
Dies ist dann der Fall, wenn einer Tätigkeit nachgegangen wird, die es erlaubt, Dienstleistungen zu erbringen oder Produkte zu vertreiben, ohne an eine Räumlichkeit gebunden zu sein, zum Beispiel Seniorenbetreuung, Haushaltsdienste, Online-Handel etc.

Wichtig ist das Vorhandensein einer ladungsfähigen Adresse, damit die Gewerbetreibenden postalisch beispielsweise für die Finanzbehörde erreichbar sind.

Solche Adressen (Briefkästen) können gemietet werden und dies stellt keine Rechtswidrigkeit dar.

Dezernat für Finanzen und Digitalisierung in Verbindung mit Ordnung und Straßenverkehr und Finanzen

05.08.2024

Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 10.07.2024

Quartierstreff Im Hederichsfeld

1.
An welchen Tagen und zu welchen Zeiten in der Woche ist die Anmietung des Quartierstreffs für Vereine, Bürger oder politische Parteien grundsätzlich möglich?

2.
Der Quartierstreff wurde im Rahmen der Sanierung des gesamten Schulgebäudes gesondert gefördert. Welche Bedingungen für die spätere Nutzung als Quartierstreff lagen dieser Förderung zu Grunde?

3.
Die Vermietung des Quartierstreffs wurde der JSL gGmbH übertragen. Eine Information darüber findet man bislang nicht auf der Homepage der JSL noch an anderer Stelle über eine Internetrecherche. Wann wird eine entsprechende Information mit Fotos, Hinweisen zur Architektur, Kosten etc. (wie zum Beispiel sehr gut gemacht zur Vermietung Bürgerzentrum Villa Wuppermann) auf der Homepage der JSL oder als eigene Website eingestellt?

4.
Warum wird im Muster-Mietvertrag von der Mehrzweckhalle der Katholischen Hauptschule (KHS) Im Hederichsfeld gesprochen und nicht vom „Quartierstreff Im Hederichsfeld“? Sind Schule und Quartierstreff nicht inhaltlich getrennt, wenn auch im gleichen Gebäude? Sollte man das nicht auch deutlich bei der Vermietung darstellen?

5.
Laut vorliegendem Muster-Mietvertrag ist die „Entgeltordnung für die Vermietung der Mehrzweckhalle der KHS Im Hederichsfeld in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages“. Auf Nachfrage wurde die Entgeltordnung für Schulräume zur Verfügung gestellt (), ohne dass dieser Raum dort aufgeführt ist. Ist die Erstellung einer eigenen „Benutzungs- und Entgeltordnung“ für den Quartierstreff Im Hederichsfeld (der ja eben kein Schulraum ist) geplant?

6.
Ist es möglich, den Raum des Quartierstreffs zu mieten und dabei auch als Mieter ein eigenes Catering anzubieten? Oder sind Speisen und Getränke grundsätzlich in den Räumen nicht erlaubt?

7.
Unter welchen Voraussetzungen sind die Brand- und Sicherheitswachen zwingend und werden vertraglich gefordert?

8.
Ist beabsichtigt, auch für das dritte Segment der Dreifach-Sporthalle in der Bahnstadt, das ja für gesellige und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung stehen soll, in Anlehnung an den Quartierstreff eine Bewirtschaftung auszuschließen und damit die Nutzung für Vereine unattraktiv zu machen? Wie sehen hierzu die bisherigen Überlegungen von Seiten der Verwaltung zur späteren Nutzung aus? Bei

der Dreifach-Sporthalle handelt es sich nicht um eine Multifunktionshalle, so dass aus der Art der Baugenehmigung (Sporthalle) keine Veranstaltungen möglich sein werden.

Stellungnahme:

Zu 1.:
Zu Beginn wird klargestellt, dass der gesamte Standort „Im Hederichsfeld“ (Schulgebäude, Mehrzweckhalle und Schulhof) als Quartierstreff bezeichnet wird. Das bedeutet, dass nicht nur die Mehrzweckhalle allein als Quartierstreff fungiert.

Angemietet werden kann die Mehrzweckhalle inklusive der vorhandenen Küchenzeile montags bis freitags in der Zeit von 16 Uhr bis 22 Uhr und an Wochenenden. Veranstaltungsende ist grundsätzlich 22 Uhr.

Zu 2.:
Die Förderung wurde mit dem Ziel beantragt, die **Schule** als Quartierstreff für Bürger*innen sowie für Drittnutzungen und Quartiersgrün zu öffnen. Dies sollte über die Einbindung in die Infrastruktur des Stadtteils Opladen über die reine Schulnutzung hinaus erfolgen. Durch den Umbau der Schulturnhalle in einen Mehrzweckraum sollte die Möglichkeit geschaffen werden, diesen beispielsweise für Angebote der offenen Jugendarbeit, Seniorentreff, Mittagsimbiss für Schüler*innen und als Schülercafé zu nutzen. Auch eine Vermietung für private Feierlichkeiten sollte ermöglicht werden. Darüber hinaus sollten Fachräume geschaffen werden, die von Musikschule, Volkshochschule (VHS), Schülerhilfe und Sprachförderung mit der Schule gemeinsam genutzt werden können.

Im Moment ist es so, dass mit der Vermietung der Mehrzweckhalle über die Job Service Leverkusen gGmbH (JSL) im Juni 2024 begonnen wurde. Die VHS nutzt derzeit die Lehrküche, den Mehrzweckraum und die Aula. Zukünftig sollen auch Kurse im Werk- und ggf. Computerraum stattfinden. Allerdings können all diese Angebote ausschließlich außerhalb der Zeiten der Schulnutzung stattfinden.

Sowohl für den Bereich der Frühen Hilfen als auch den Seniorenbereich wäre die Mehrzweckhalle für Aktionstage oder größere Veranstaltungen am Wochenende oder in den Abendstunden interessant.

Darüber hinaus wird an zwei Tagen pro Woche durch die JSL ein niedrigschwelliges Beratungsangebot nach 16a SGB II und Beratungsleistungen für Personen nach SGB II / XII in den Büroräumlichkeiten der Schule installiert.

Insofern weicht die derzeitige und geplante Nutzung der Räumlichkeiten der Schule nicht vom ursprünglichen Förderzweck ab.

Zu 3.:
Die JSL hat den Betrieb und die Vermietung Namens und im Auftrag der Stadt Leverkusen übernommen. Der Quartierstreff dient der JSL als Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekt für langzeitarbeitslose Menschen. Zurzeit wird die Homepage der Villa Wuppermann überarbeitet und zur Freigabe durch die Stadtverwaltung vorbereitet. Die Homepage der Mehrzweckhalle Hederichsfeld wird anschließend

ebenfalls im Auftrag der Stadtverwaltung mit gleichem Layout überarbeitet, vorgestellt und auf Wunsch freigegeben.

Zu 4.:
Zunächst wird auf die Antwort unter Punkt 1 verwiesen. Die ehemalige Gymnastikhalle wird von der Schule regelmäßig vormittags als Mehrzweckhalle u.a. als Aula und z.B. im Rahmen der Übermittagsbetreuung als Freizeitbereich der Schule genutzt. Während der Bauphase hat sich der verwaltungsinterne Begriff „Mehrzweckhalle“ etabliert. Es handelt sich sehr wohl um einen Schulraum, da das Nutzungsrecht in erster Linie der Schule zufällt.

Zu 5:
Die letzte grundlegende Überarbeitung der Entgeltordnung liegt schon einige Zeit zurück. Sie musste jedoch aufgrund der Mehrarbeiten durch Hochwasserereignis und Corona-Pandemie sowie fehlender personeller Ressourcen in der Fachabteilung leider immer wieder zurückgestellt werden. Der Fachbereich Schulen ist intern mit der Aktualisierung der Entgeltordnung befasst, so dass sich die Mehrzweckhalle nach Überarbeitung dort auch wiederfinden wird.

Auch an dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mehrzweckhalle um Schulraum handelt.

Zu 6.:
Speisen und Getränke sind in den Räumlichkeiten erlaubt. Es gibt keinen Caterer für die Mehrzweckhalle, insoweit müssen Mieter*innen sich generell selbst um Speisen und Getränke, so wie die Reinigung der Kücheneinrichtung, kümmern.

Zu 7:
Nach der Sonderbauverordnung NRW bzw. vielen Versammlungsstättenverordnungen der Bundesländer ist für Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen über 200 m² eine Brandsicherheitswache vorgeschrieben. Die Genehmigungsbehörde entscheidet jedoch, ob bei einer Veranstaltung ein erhöhtes Gefahrenpotential vorliegt und ordnet ggf. eine Brandsicherheitswache an. Im Rahmen des Quartierstreffs wird dies eher ein Ausnahmefall sein.

Der Einsatz von professionellem Sicherheitspersonal ist bei Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter sowie bei kommerziellen Großveranstaltungen vorgeschrieben. Darunter fallen beispielsweise Sportveranstaltungen wie Fußballspiele, politische Veranstaltungen wie Demonstrationen oder Kundgebungen sowie generell Veranstaltungen im öffentlichen Raum. Gesetzliche Vorgaben, wie viel Sicherheitspersonal pro Besucher eingesetzt werden muss, gibt es nicht. Sofern es keine behördlichen Auflagen für eine Veranstaltung gibt, muss immer individuell entschieden werden, wie viele Sicherheitskräfte benötigt werden. Es gibt die bekannte Faustformel „1 Ordner pro 100 Gäste“. Im Einzelfall ist im Vorfeld mit dem Sicherheitsdienst und dem Veranstalter zu klären, wie viele Kräfte je nach Art der Veranstaltung erforderlich sind.

Zu 8.:
Die Dreifachsporthalle für die Sportschule NRW Landrat-Lucas-Gymnasium, Werkstättenstraße 30, 51379 Leverkusen ist als bauliche Anlage besonderer Art der

Nutzung (Sonderbau) gemäß §50 (1) BauO NRW eingestuft. Darüber hinaus ist der Gebäudekomplex nach §1(1) Satz 1 SBauVO Teil 1 Versammlungsstätten als Versammlungsstätte eingestuft. Da die Halle während der Betriebszeiten der Schule als Schulsporthalle genutzt wird, ist die Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen zu berücksichtigen (Schulbaurichtlinien). Es liegen genehmigte Bestuhlungspläne für das Nutzungsszenario Ballsport (572 Sitzplätze) sowie das Nutzungsszenario kleine Versammlungsstätte (344 Sitzplätze) und das Nutzungsszenario große Versammlungsstätte (600 Sitzplätze) vor. Jegliche Vermietung wird über den Sportpark Leverkusen (SPL) abgewickelt werden, da dieser Betreiber der Halle sein wird. Somit wird eine Bewirtschaftung durch einen Veranstalter/Verein/Schule in Abstimmung mit dem SPL möglich sein.

Dezernat für Bildung, Jugend und Sport in Verbindung mit Dezernat für Finanzen und Digitalisierung, Schulen, Sportpark Leverkusen und Job Service Leverkusen gGmbH

28.08.2024

Mitteilung für die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I

Hochwasserereignis 2021/Mutzbach
- Stellungnahme der Verwaltung vom 05.07.2024 zur Anfrage der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 07.06.2024

Im Hinblick auf die im Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat Nr. 7/2024 veröffentlichte Stellungnahme der Verwaltung vom 05.07.2024 zur Anfrage der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 07.06.2024 zum Hochwasserereignis 2021/Mutzbach wird zur Verdeutlichung des Sachverhaltes in Bezug auf den Ausbau der A 3 und auf die Abkopplung des Mutzbaches von den Niederschlagswassereinleitungen nachfolgende ergänzende Erläuterung abgegeben:

Die Entwässerungskonzeptionsplanungen der Autobahnen zum Abschnitt 2 (Ausbau der A1 zwischen den Autobahnkreuzen Leverkusen-West und Leverkusen mit dem Schwerpunkt Stelzenbrücke) sowie zum Abschnitt 3 (Ausbau der A3 zwischen den Anschlussstellen Leverkusen-Zentrum und Leverkusen-Opladen mit Schwerpunkt Ausbau des Autobahnkreuzes Leverkusen) stellen separate Themen dar und werden im Zuge der Planfeststellung zu den beiden Ausbauabschnitten individuell bearbeitet und den politischen Gremien vorgestellt.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales in Verbindung mit dem Dezernat für Planen und Bauen

02.08.2024

Mitteilung für den Rat

Erneuerung der Ebene der Energie im Neulandpark

In der Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen vom 08.04.2024 wurde der vorgelegten Planung der Verwaltung zur Erneuerung zweier Themengärten der Ebene der Energie im Neulandpark im Rahmen des Bundesförderprogrammes „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ mit Beschlussvorlage Nr. 2023/2629 zugestimmt.
Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen) fragte nach, ob es eine Bindung gibt, wie mit dem Gelände des Neulandparks zu verfahren ist.
Die Verwaltung sagte eine Beantwortung über z.d.A.: Rat zu.

Stellungnahme:
Für die im Neulandpark bestehenden Teilmaßnahmen „Garten der Zeit des Lebens“ und „Chillgarten“, die Bestandteil der Landesgartenschau 2005 waren, wurden seitens der Bezirksregierung Köln im Jahr 2002 Städtebaufördermittel gewährt. Dazu erfolgte am 28.11.2002 ein Bewilligungsbescheid dessen Zweckbindungsfrist im Jahr 2027 enden würde.

Das Zentrale Fördermanagement – Dezernat II - hat die beabsichtigten Veränderungen an den Teilmaßnahmen „Garten der Zeiten des Lebens“ und „Chillgarten“ zur Bewertung im Zusammenhang mit den noch geltenden Zweckbindungsfristen der Bezirksregierung Köln zugeleitet. Daraufhin hat die Bezirksregierung Köln die Zweckbindungsfrist der Maßnahme auf 20 Jahre verkürzt, so dass diese im Jahr 2025 enden wird. Gleichzeitig wurde der Umgestaltung der beiden o. g. Themengärten innerhalb der Zweckbindungsfrist zugestimmt, da das geplante Vorhaben einen geringen Eingriff in die bisherige Gestaltung innerhalb des Neulandparks darstellt. Auf eine anteilige Rückforderung der Zuwendung wurde seitens der Bezirksregierung verzichtet.

Stadtgrün in Verbindung mit Dezernat für Finanzen und Digitalisierung

05.08.2024

Mitteilung für die Bezirksvertretung I

Instandsetzung der Kalkstraße zwischen Sauerbruchstraße und Willy-Brandt-Ring
- Barrierefreier Ausbau der Haltestellen
- Anlegung einer Radverkehrsführung
- Ordnung der Parkbereiche und Begrünung

Mit Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 23.11.2020 wurde im Rahmen der Vorlage Nr. 2020/0080 - „Straßeninstandsetzungskonzept 2021“ - als Reservemaßnahme R7 die Kalkstraße zwischen Sauerbruchstraße und Willy-Brandt-Ring beschlossen.
Im Rahmen dieser Maßnahme sollen einige Aufwertungen für den ÖPNV, den Radverkehr und hinsichtlich der Begrünung vorgenommen werden.

Barrierefreier Ausbau der Haltestellen

- Barrierefreier Ausbau der im Straßenabschnitt liegenden Haltestellen
- Nach Rücksprache mit der wupsi GmbH wird die Haltestelle an der Ostseite um ca. 40 m in Richtung Süden verlegt, um eine barrierefreie Andienung zu ermöglichen

Anlegung einer Radverkehrsführung

- Anlegung von Schutzstreifen für den Radverkehr
- Der Schutzstreifen wird bei Querschnittsverengungen zumindest einseitig vorhanden sein

Ordnung der Parkbereiche und Begrünung

- Bauliche Herstellung von drei Parkbuchten an der Westseite
- Parkbuchten werden durch vier Baumstandorte ergänzt
- Auflockerung und Ordnung der Parkbereiche durch Schaffung von fünf Baumstandorten an der Ostseite (Vorlage Nr. 2022/1352)

Aufgrund der Radverkehrsführung, der Straßenbegrünung sowie der Haltestellenverlegung entfallen an mehreren Stellen Parkmöglichkeiten. Die Parkmöglichkeiten im südlichen Teil des Bauabschnittes werden momentan nicht intensiv genutzt, so dass ein ausreichendes Stellplatzangebot zur Verfügung bleibt.

Der Entwurfsplan für diese Instandsetzungsmaßnahme ist als Anlage dieser Mitteilung beigefügt. Die Maßnahme soll in 2024 umgesetzt werden.

Tiefbau

Anlage

13.08.2024

Legende:

Allgemein
- entfällt
- Maßstabsleiste 25m
- Hinweis-Text, Koordinaten und Maßstab

Gebäude
- Gebäude öffentlich
- Gebäude offen

Top. vorh.
- Eingang
- Zufahrten und Tore
- Parken
- Hinweistafel, -zeichen
- Freistehende Warntafel
- Poller vorh.
- Bushaltestelle
- Papierkorb vorh.
- Baum vorh.
- Deutliche Top-Linie
- Undeutliche Linie
- Hecke
- Mauer
- Zaun
- Fahrbahnrand (Hochbord)
- Rasenkantenstein
- Fahrbahnrand (Hochbord abgesnkt)
- Schutzplanke vorh.
- Fahrradständer vorh.

Planung
- Buswartehaus gepl.
- Parken gepl.
- Baum gepl.

Markierung / Symbole
- Fahrrad
- Schmalstrich
- Schmalstrich 3/3
- Schmalstrich 1,5/1,5
- Breitstrich 1,5/1,5
- Haltelinie
- Zebrastreifen
- Radspur 1/2 rot-weiß LEV
- Schutzstreifen freie Strecke 1/1
- Markierung allg.

Versorgung / Entsorgung
- Umformer
- Hydrant, unterirdisch
- Schieberkappe, Wasser
- Fernmelde- bzw. Kabelschacht
- Kabelkasten, Schaltkasten
- Gasschieber (Kappe)
- Straßensinkkasten vorh.
- Kanaldeckel vorh.
- SK 30/50 vorh.
- Beleuchtung vorh.
- Beleuchtung gepl.
- ACO-Drain vorh.

Borde und Rinnen
- Hochbord A5
- Hochbord A5 abgesenkt
- Tiefbord 8/25
- Schrägbord H44x17, Typ2

Oberflächen Schraffuren
- Fahrbahn
- Radweg
- Begrünung
- Zufahrten / Gehwegüberfahrten
- Parken
- Taktile Elemente, Rillenplatte
- Baumscheibe (Substrat)
- Betonpflaster 10/20/8 cm Kanten gefast (HV)

Nr.	Bezeichnung/Änderungsvermerk	Datum	bearb.	gez.	geprüft
3					
2					
1					
✕	Lageplan	07.24	GJ		

STADT LEVERKUSEN Tiefbau

Kalkstraße Umgestaltung
Knotenpunkt Sauerbruchstraße bis Willy-Brandt-Ring

Lageplan — Entwurf

Maßstab	1 : 250
Aktenzeichen	66/660-1219-GJ
HHSt.-Nr.	0
Ers. d. Z.Nr.	
Ers. f. Z.Nr.	
Zeichn. Nr.	1219 01 . 24 -
Anlage	

Dezernentin	Fachbereichsleiter	Abteilungsleiterin
Deppe 07.24	Schmitz 07.24	Dr.-Ing. Schmitt 07.24

660 6155 1219 21 01 24

Projekt: G:\...\STV-66-Grth\GG-DAT\24_Kalkstraße_Umgestaltung\... Datei: .MIX

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Regionalrat Köln - Stand der Verfahren zum Regionalplan Köln und Teilplan Erneuerbare Energien sowie damit verbundene Auswirkungen auf die Bauleitplanung

Am 28.06.2024 tagte der Regionalrat Köln. In der Sitzung nahm der Regionalrat die von der Bezirksregierung Köln vorgelegte Sitzungsvorlage zum Stand der beiden Verfahren - Regionalplan Köln und Teilplan Erneuerbare Energien - zur Kenntnis.

Mit dem Urteil 11 D 133/20. NE des OVG NRW vom 21.03.2024 wurden zwölf Festlegungen der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für unwirksam erklärt. Da der LEP NRW nicht vollumfänglich, sondern nur in Teilen für unwirksam erklärt wurde, gelten insoweit die Regelungen, die bis zur 1. LEP-Änderung galten.
Dadurch ergeben sich Auswirkungen auf nachgeordnete Planungseben wie dem Regionalplan Köln. Die Bezirksregierung informierte in Abstimmung mit dem Regionalrat am 08.07.2024 darüber, dass somit der LEP NRW 2017 die Rechtsgrundlage für den Regionalplan Köln bildet. Der Entwurf des Regionalplans und einige Ausgleichsvorschläge werden angepasst. Als Folge verschiebt sich die in den Sommerferien vorgesehene Offenlage.

Am 11.10.2024 soll der Aufstellungsbeschluss für den 2. Planentwurf gefasst werden, sodass die öffentliche Auslegung sich vom 15.10. bis 15.11.2024 anschließen soll. Hierüber wird fristgerecht die Bekanntmachung erfolgen. In der öffentlichen Beteiligung kann lediglich Stellung zu den Änderungen gegenüber der ersten Offenlage genommen werden. Der Weg der Information der politischen Gremien zur erneuten Stellungnahme innerhalb des sehr engen Zeitrahmens wird aktuell seitens der Verwaltung geprüft.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien befindet sich weiterhin in der Erarbeitung. Ein Aufstellungsbeschluss ist für den Herbst 2024 vorgesehen. Weiteres ist nicht bekannt.

Für die Bauleitplanung bedeuten die Folgen des Urteils 11 D 133/230.NE, dass die Ziele und Grundsätze aus dem LEP NRW aus 2017 wieder anzuwenden sind, sofern es zu den vom Urteil betroffenen Zielen und Grundsätzen vergleichbare Vorgängerregelungen gab.

Weitere Infos können unter folgendem Link abgerufen werden:

https://landesplanung.nrw.de

Stadtplanung

Anlagen

15.08.2024

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An die Landräte und
den Städteregionsrat,
die Oberbürgermeisterinnen
und Oberbürgermeister
sowie die Bürgermeisterinnen
und Bürgermeister

im Regierungsbezirk Köln

Aktenzeichen:
32/35/AL3

Auskunft erteilt:
Dez. 32/Dez. 35

dezernat32@brk.nrw.de
Zimmer:
Telefon: (0221) 147 - 2381
Fax: (0221) 147 - 2905

Postanschrift:
Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Besucheranschrift:
Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an zentrale-buchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Fortgang der Regionalplanverfahren
Urteil 11 D 133/20.NE – Folgen für die Bauleitplanung
Änderung des Landesplanungsgesetzes

Sehr geehrte Landräte,
sehr geehrter Städteregionsrat,
sehr geehrte Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich Ihnen weitere Informationen zum Fortgang der Regionalplanverfahren, zur Rechtsprechung des OVG NRW zum Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) und den Folgen für die Bauleitplanung sowie zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPlG NRW).

<u>Regionalplan Köln</u>
Mit Schreiben vom 06.05.2024 habe ich Sie darüber informiert, dass aufgrund des Urteils 11 D 133/20.NE des OVG NRW das Verfahren des Regionalplans Köln nicht wie geplant fortgeführt werden kann.

Ich habe nun mit dem Regionalrat Köln ein Vorgehen abgestimmt. Die Rechtsgrundlage für den Regionalplan Köln bildet nunmehr der LEP NRW aus 2017. Der Entwurf des Regionalplans und einige Ausgleichsvorschläge werden infolgedessen angepasst.

Es ist beabsichtigt, dem Regionalrat in seiner Sitzung am 11. Oktober mit dem Aufstellungsbeschluss für den 2. Planentwurf zu befassen. Die öffentliche Auslegung wird sich kurzfristig daran anschließen, aktuell ist der Zeitraum vom 15.10. bis 15.11.2024 vorgesehen, der genaue Zeitraum wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern Sie Beschlussfassungen von örtlichen Gremien für Ihre Stellungnahmen für erforderlich halten, bitte ich Sie diese bereits jetzt einzuplanen, um eine fristgerechte Teilnahme an der Beteiligung zu ermöglichen.

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien

Zu dem sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien werde ich Sie kurzfristig mit gesondertem Schreiben informieren; hierzu braucht es noch Lösungen zur Berücksichtigung der Mindestflughöhen/Einschränkungen im Luftraum durch militärische Nutzungen. Hierzu hat die Landesplanungsbehörde eine entsprechende Webseite erstellt:

https://landesplanung.nrw.de/umgang-mit-hoehenbeschraenkungen-fuer-windenergieanlagen

Folgen des Urteils 11 D 133/20.NE für die Bauleitplanung

Die weitere Rechtsfolge des vorgenannten Urteils ist, dass die Ziele und Grundsätze aus dem LEP NRW aus 2017 wieder anzuwenden sind, sofern es zu den betroffenen Zielen und Grundsätzen vergleichbare Vorgängerregelungen gab. Aktuelle Informationen der Landesplanungsbehörde können unter folgendem Link aufgerufen werden:

https://landesplanung.nrw.de

Bitte beachten Sie weiterhin diese Rechtsprechung bei Ihren laufenden und bereits erfolgten Anfragen nach § 34 LPlG NRW. Bitte überprüfen Sie diesbezüglich Ihre aktuellen Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungspläne) eigenverantwortlich, ob die genannten Ziele und Grundsätze betroffen sind. Bevor Sie Ihre Flächennutzungsplanungen dem Dezernat 35 zur Genehmigungsprüfung gem. § 6 BauGB vorlegen, klären Sie bitte mit den Ihnen bekannten Ansprechpartner:innen im Dezernat 32 ab, ob die entsprechende landesplanerische Anpassung noch Bestand hat.

Die gem. § 1 Abs. 4 BauGB erforderliche Anpassung an die Ziele der Raumordnung bedingt für den Flächennutzungsplan, dass ein Wegfall dieser Anpassungsgrundlage zu einem Genehmigungshindernis bei Vorlage gem. § 6 BauGB führt. Für Bebauungspläne, die nicht der Genehmigungsprüfung unterliegen, muss die Anpassung gem. § 1 Abs. 4 BauGB eigenverantwortlich durch die Kommune sichergestellt werden.
Für Fragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner:innen im Dezernat 32 (bei landesplanerischen Fragen) und im Dezernat 35 (bei Fragen zur Genehmigungsfähigkeit von Flächennutzungsplänen) gerne zur Verfügung.

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Der Landtag hat eine Änderung des Landesplanungsgesetzes beschlossen. Die Änderungen finden Sie unter folgendem Link:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_bestand_liste?anw_nr=6&l_id=11873&sg=0&val=11873&ver=2&menu=0

Eine wesentliche Änderung betrifft die Regelungen zum bisherigen landesplanerischen Anpassungsverfahren gem. § 34 LPlG NRW. Diese berührt auch die Zusammenarbeit Ihrer Verwaltung mit der Bezirksregierung Köln als Regionalplanungsbehörde. Aus gegebenem Anlass möchte ich Sie über die geänderte Regelung informieren.

Das bisherige formale Anpassungsverfahren gem. § 34 Landesplanungsgesetz wird mit der Gesetzesänderung gänzlich abgeschafft. Stattdessen regelt § 34 LIPG nunmehr, dass die Gemeinde zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planungsunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anfragen kann, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen. Die Regionalplanungsbehörde hat sich auf die Anfrage der Gemeinde innerhalb eines Monats zu äußern.

Damit wird die Entscheidung, ob frühzeitig bei der Regionalplanungsbehörde Erkundigungen über zu beachtende Ziele der Raumordnung eingeholt werden, in das Ermessen der Kommunen gelegt. Verzichtet die

Gemeinde auf diese Anfrage, wird zukünftig möglicherweise erst im Rahmen der Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch das Städtebaudezernat der Bezirksregierung ein möglicher Zielverstoß erkennbar, der ggf. zu einer Versagung der Genehmigung führt.

Insofern empfehlen wir nachdrücklich, die Regionalplanungsbehörde auch ohne eine Rechtspflicht – wie bislang praktiziert – zu Beginn der Planungsüberlegungen zu kontaktieren.

Wir werden unser diesbezügliches Beratungsangebot für Sie weiterhin aufrechterhalten, weil wir überzeugt sind, somit Planungskonflikte bereits frühzeitig benennen und mit Ihnen gemeinsam Lösungen finden zu können.

Die Landesplanungsbehörde hat zudem angekündigt, die Änderungen des Landesplanungsgesetzes über einen Erlass weiter zu erläutern.

Für Rückfragen stehen die Ansprechpartner:innen in Dezernat 32 und 35 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Lüngen

BEZIRKSREGIERUNG Köln

Sitzungsvorlage RR	
- öffentlich -	
RR 24/2024	
Dezernat	Regionalplanung, Braunkohlenplanung, Geschäftsstelle
Ansprechperson	Herr Gerit Ulmen
Telefon	
Datum	24.06.2024

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Regionalrat des Regierungsbezirks Köln	28.06.2024	8.	zur Kenntnis

TOP:

Stand der Verfahren: Regionalplan Köln und Teilplan Erneuerbare Energien

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat nimmt den Vortrag zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Regionalplan Köln

Aufgrund des Urteils 11 D 133/20.NE des OVG NRW vom 21.03.2024 müssen Teile der Verfahrensunterlagen des Regionalplan Köln noch einmal angepasst werden. Dies sind insbesondere redaktionelle Änderungen an den Ausgleichsvorschlägen. Wenige Teile des Plans müssen darüber hinaus angepasst werden. Für den Plan wird zurzeit noch die Umweltprüfung erarbeitet.

Wegen der notwendigen Mehrarbeiten wird der Plan erst in der Sitzung am 11.10.24 zum Aufstellungsbeschluss vorgelegt werden. Die öffentliche Auslegung des Plans soll vom 15.10.24-15.11.24 stattfinden. Der zeitliche Druck zur Fertigstellung des Plans mit einem Feststellungsbeschluss Mitte 2025 wird damit weiter erhöht.

Die Kommunen werden über die neue Zeitplanung informiert werden.

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien

Die Regionalplanungsbehörde befindet sich weiterhin in Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien und konkret in der Abgrenzung der Windenergievorranggebiete.

Daneben wird die Planung einer Umweltprüfung unterzogen. Im Rahmen dieser Umweltprüfung hat sich ein deutlicher Mehrbedarf an Natura 2000 Verträglichkeitsprüfungen ergeben. Diese werden aktuell vergaberechtlich vorbereitet und im Anschluss daran durchgeführt. Hierdurch kommt es zu einer zeitlichen Verzögerung.

Zudem gibt es Klärungsbedarf mit dem MWIKE zum Umgang mit ordnungsrechtlichen Höhenbeschränkungen im regionalplanerischen Konzept, v.a. mit solchen, durch in Zusammenhang mit militärischen Radarmindestführungshöhen (MVA) stehen.

Das MWIKE plant hierzu einen entsprechenden Erlass und eine Aussage dazu in einer gesonderten Landesarbeitshilfe. Vor allem ist derzeit in Klärung, ab welcher Anlagenhöhe ein wirtschaftlicher Betrieb von Anlagen in diesen Bereichen möglich ist. Unter Berücksichtigung der neueren Er-

kenntnisse sowie der Ergebnisse der politischen Diskussion werden ggfls. noch Änderungen am Vorentwurf erforderlich sein, da zZt. Flächen mit einer Minimalanlagenhöhe von 130 Metern einbezogen sind. Durch diesen Klärungsbedarf kommt es ebenfalls zu Verzögerungen.

Der Aufstellungsbeschluss wird für den Herbst 2024 angestrebt.

Näheres zum Umgang mit Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen hat das MWIKE am 17.10.2024 auf seiner Internetseite veröffentlich:

https://landesplanung.nrw.de/umgang-mit-hoehenbeschraenkungen-fuer-windenergieanlagen

Übersicht neue Zeitpläne

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung III

Bebauungsplan Nr. 251/III „Mathildenhof - Kita Bohofsweg"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 für den Bebauungsplan Nr. 251/III „Mathildenhof - Kita Bohofsweg" die erneute Aufstellung und öffentliche Auslegung beschlossen. Die rechtlichen Grundlagen bilden § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 30 BauGB.

Ziele und Zwecke der Planung:
Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 251/III „Mathildenhof - Kita Bohofsweg“ sollen eine neue acht-gruppige Kindertagesstätte (Kita) sowie die entsprechenden Ausgleichsflächen realisiert werden.

Informationen zu den Umweltbelangen:
Das förmliche Verfahren erfordert einen Umweltbericht.

Veröffentlichung im Internet und zusätzliche öffentliche Auslegung:
Der Bebauungsplanentwurf wird samt Begründung und mit Umweltbericht für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt. Veröffentlichungsfrist im Internet sowie der öffentlichen Auslegung ist vom 23.08.2024 bis zum 23.09.2024.

Informationen zur Veröffentlichung im Internet:
Link zur Internetseite der Stadt Leverkusen www.leverkusen.de → Stadt entwickeln → Planen und Bauen → Steinbüchel → Öffentliche Auslegung.

Information zur zusätzlichen öffentlichen Auslegung:

Ort:	Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstr. 101, Wartezone im Erdgeschoss,
Dauer:	23.08.2024 bis zum 23.09.2024,
Zeit:	montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Auskünfte nach Terminabsprache geben:
Frau Fricke (Tel.: 0214/406-6168) Claudia.Fricke@Stadt.Leverkusen.de und Herr Karol Kominek (Tel.: 0214/406-6136) Karol.Kominek@Stadt.Leverkusen.de.

Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:
Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift bis zum 23.09.2024 abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können an folgende Adresse geschickt werden:
Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung

Hauptstr. 101
51373 Leverkusen

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
61@stadt.leverkusen.de
oder per Fax an die: 0214/406-6102.

Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:
Bebauungsplan Nr. 251/III „Mathildenhof - Kita Bohofsweg“.

Sonstiges/besondere Hinweise:
Im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplans erfolgt für eine Teilfläche parallel die 15. Änderung des Flächennutzungsplans.

Geltungsbereich:
Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt.

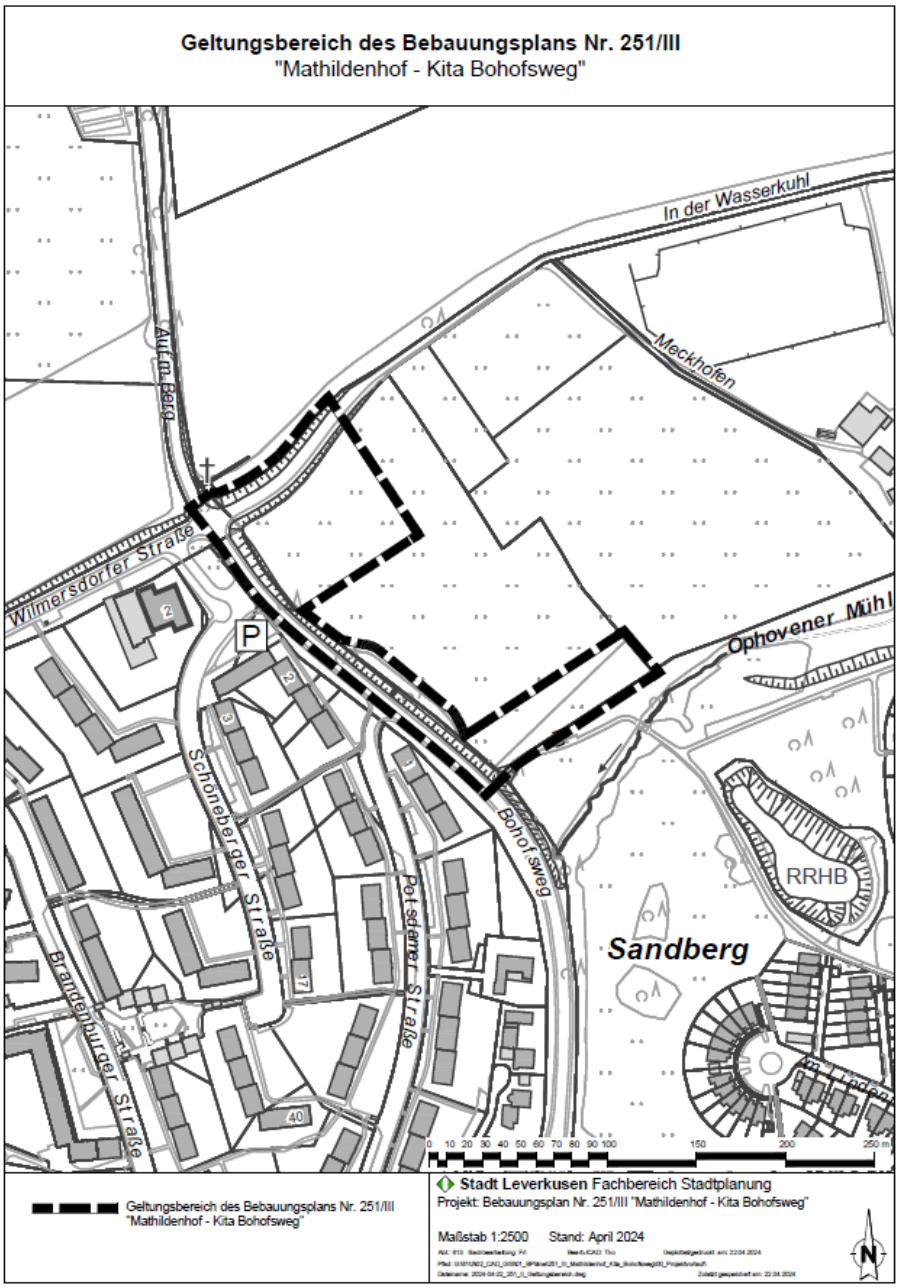

Stadtplanung

23.08.2024

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung III

15. Änderung Flächennutzungsplan Bereich „Bohofsweg“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 für die 15. Änderung Flächennutzungsplan Bereich „Bohofsweg“ die öffentliche Auslegung beschlossen. Die rechtlichen Grundlagen bilden § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB.

Ziele und Zwecke der Planung:
Zur Sicherung der Versorgung der Leverkusener Bevölkerung mit Betreuungsplätzen für Kinder ist ein entsprechender Neubau von Einrichtungen notwendig. Entsprechende der Vorlage 2017/1790 „Tageseinrichtungen für Kinder in Leverkusen - Grundsatzbeschluss über Neubau-, Anbau- und Umbaumaßnahmen zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs und Erreichung einer bedarfsgerechten Versorgung von Kindern im Alter zwischen einem Jahr bis zum Schuleintritt“ sind für den Bereich Bohofsweg/In der Wasserkuhl die notwendigen Bauleitplanänderungsverfahren durchzuführen.

Informationen zu den Umweltbelangen:
Das förmliche Verfahren erfordert einen Umweltbericht.

Veröffentlichung im Internet und zusätzliche öffentliche Auslegung:
Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird samt Begründung und mit Umweltbericht für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt.

Veröffentlichungsfrist im Internet sowie der öffentlichen Auslegung ist vom 23.08.2024 bis zum 23.09.2024.

Informationen zur Veröffentlichung im Internet:
Link zur Internetseite der Stadt Leverkusen www.leverkusen.de → Stadt entwickeln → Planen und Bauen → Steinbüchel → Öffentliche Auslegung.

Information zur zusätzlichen öffentlichen Auslegung:

Ort:	Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstr. 101, Wartezone im Erdgeschoss,
Dauer:	23.08.2024 bis zum 23.09.2024,
Zeit:	montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Auskünfte nach Terminabsprache gibt:
Herr Christian Kociok (Tel.: 0214/406-6121) oder per E-Mail Christian.Kociok@Stadt.Leverkusen.de

Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:
Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift bis zum 23.09.2024 abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan

unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können an folgende Adresse geschickt werden:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstr. 101
51373 Leverkusen

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
61@stadt.leverkusen.de
oder per Fax an die: 0214/406-6102.

Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:
15. Änderung Flächennutzungsplan Bereich „Bohofsweg"

Sonstiges/besondere Hinweise:
Im Rahmen der Aufstellung des o.g. Flächennutzungsplans erfolgt parallel der Bebauungsplan Nr. 251/III „Mathildenhof - Kita Bohofsweg“.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan dargestellt.

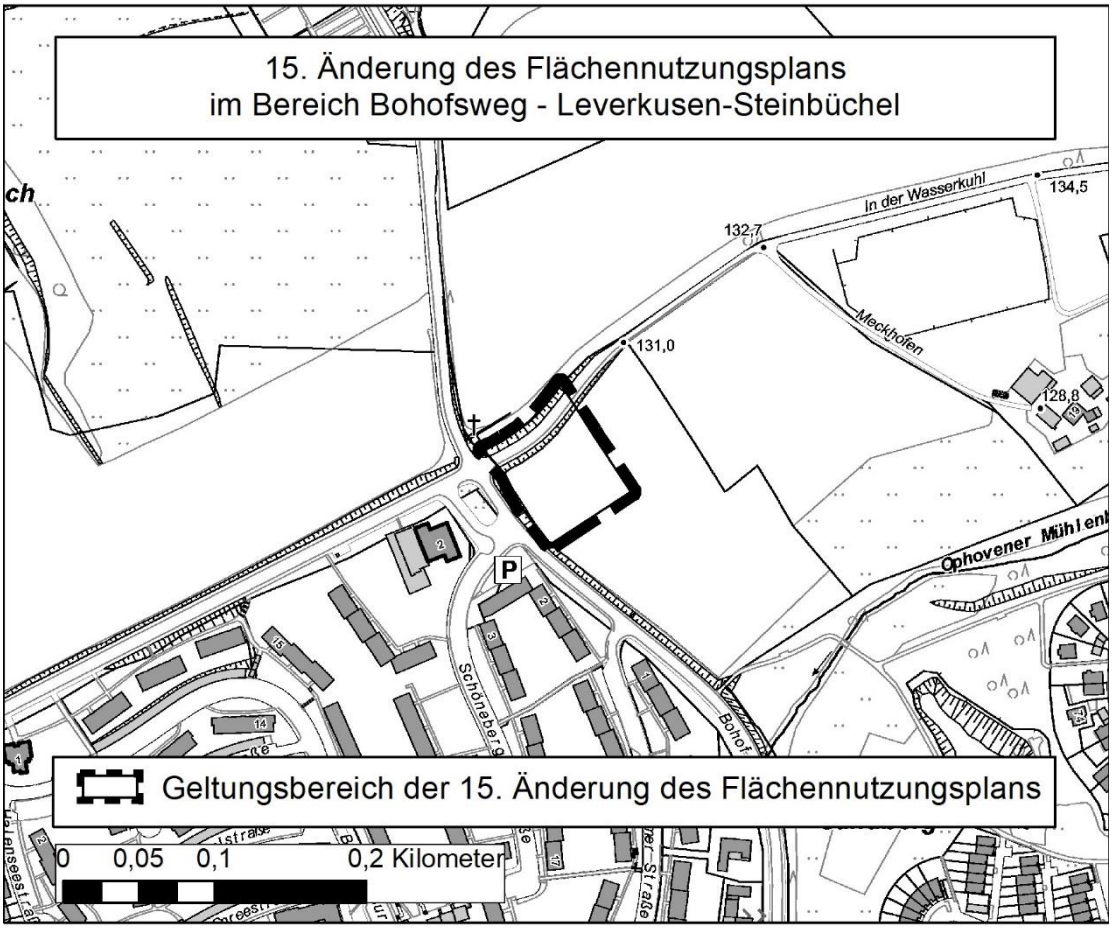

Stadtplanung

23.08.2024

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung II

27 C. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich „Gerichtsstraße"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat am 10.06.2024 für die 27 C. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich „Gerichtsstraße" die Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Aushang beschlossen. Die rechtlichen Grundlagen bilden § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung zu beteiligen, die frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Sonstiges/besondere Hinweise:
Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers im Amtsblatt Nr. 25 vom 16.08.2024 und Amtsblatt Nr. 27 vom 22.08.2024 wird die Bekanntmachung wiederholt.

Im Rahmen der Aufstellung des o.g. Flächennutzungsplans erfolgte parallel der Bebauungsplan Nr. 264/II „Opladen – zwischen Kölner Straße, Am Abtshof, Gerichtsstraße und Bahnhofstraße“.

Ziele und Zwecke der Planung:
Für den Stadtteil Opladen bestehen seit geraumer Zeit übergeordnete Rahmenplanungen. So zum Beispiel das vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossene Vergnügungsstättenkonzept, das Gesamtkonzept zur Steuerung des Einzelhandels (Einzelhandelskonzept) oder das Stadtentwicklungskonzept (STEK) Opladen, hier insbesondere die Stärkung der Wohnnutzung.

Die in diesen übergeordneten Rahmenplanungen formulierten Empfehlungen und Entwicklungsziele stimmen nicht mehr mit den Darstellungen des FNP im Bereich der Opladener Innenstadt überein. Mit der 27. Änderung des FNP sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um die notwendigen Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vornehmen zu können.

Mit der 27 C. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Gerichtsstraße“ soll eine planungsrechtliche Neuordnung dahingehend geschehen, dass die Bauleitplanung an die bestehenden Nutzungen angepasst wird. Gleichzeitig soll die vorhandene Nutzungsvielfalt städtebaulich gesteuert werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf der Planzeichnung, eine Entwurfsbegründung sowie ein Artenschutzgutachten für die Dauer von mindestens eines Monats in Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgehängt. Veröffentlichungsfrist im Internet sowie des öffentlichen Aushangs ist vom 02.09.2024 bis zum 04.10.2024.

Die o. g. Unterlagen können eingesehen werden:

Ort:	Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss,
Dauer:	02.09.2024 bis einschließlich 04.10.2024,
Zeit:	montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Ansprechpartner ist Herr Kociok, Tel.: 0214/406-6121,
E-Mail: Christian.Kociok@Stadt.Leverkusen.de.

Internet:
Während der Dauer des Aushangs können die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingesehen werden:
https://www.leverkusen.de/stadt-entwickeln/planen-bauen/bauleitplaene

Äußerungen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bis zum 04.10.2024 bitte an nachfolgende Adressen geschickt werden:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
61@stadt.leverkusen.de
oder per Fax an die: 0214/406-6102.

Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:
27 C. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich „Gerichtsstraße"

Hinweis:
Eine weitere Beteiligungsmöglichkeit ist im Rahmen späterer Verfahrensschritte vorgesehen. Nach der o. g. Beteiligungsphase wird der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes erstellt und den zuständigen politischen Gremien vorgelegt. Danach sieht das Baugesetzbuch eine einmonatige Auslegung des Planentwurfes vor und die Möglichkeit schriftlich Stellungnahmen abzugeben. Über die weiteren Verfahrensschritte und Termine können Sie sich über das Amtsblatt der Stadt Leverkusen informieren (s. ebenfalls www.leverkusen.de).

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan dargestellt:

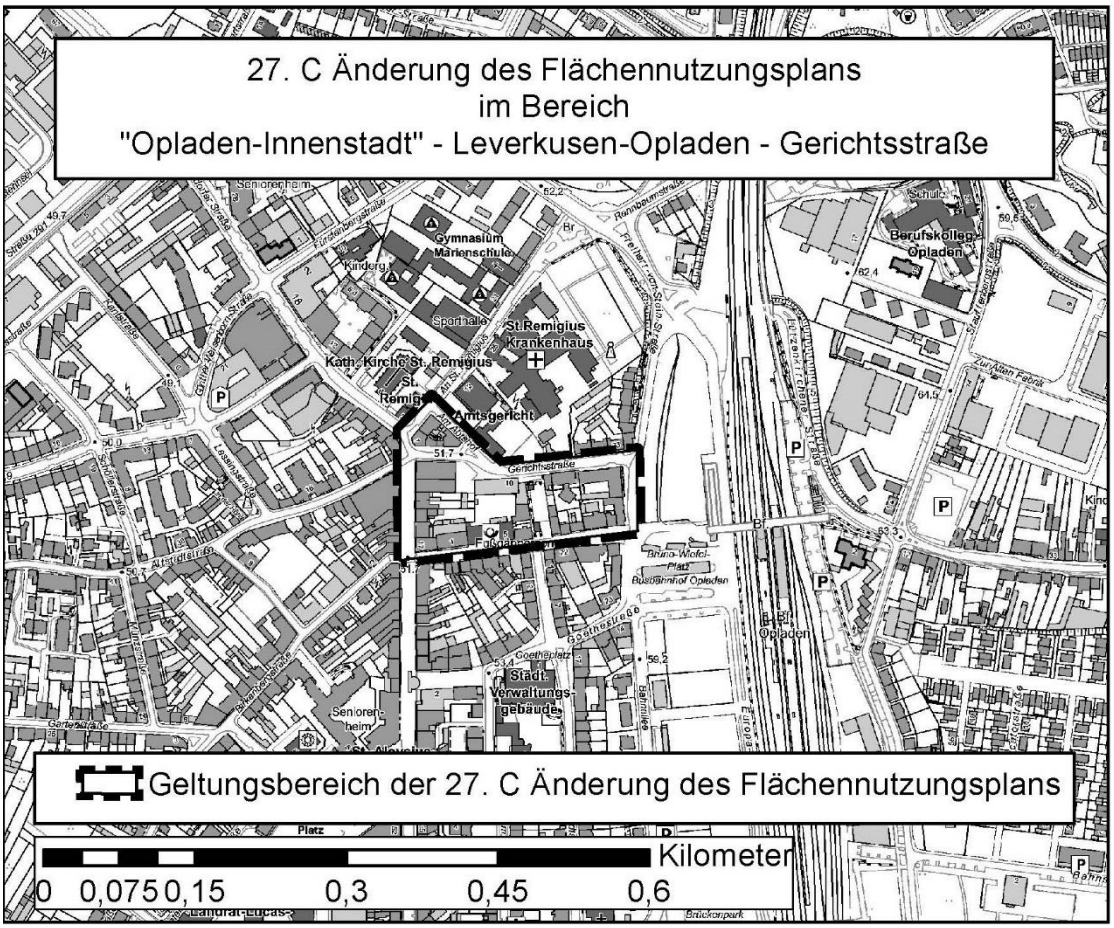

Stadtplanung

28.08.2024

BK-Nummer 2019/3069 (ö)

Kastanienallee Opladen

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 24.09.2019

Die Umgestaltung der Kastanienallee in eine Lindenallee kann nur sukzessive erfolgen und ist ein Prozess, der sich über weitere Jahre erstrecken wird. Der Landschaftsplan-Entwurf erhält in den textlichen Festsetzungen den Hinweis, dass ein sukzessiver Umbau zu einer Winterlinden-Allee nach dem Ausfall gefällter Kastanien vorgenommen wird.

Aus Gründen des Deichschutzes ist die Nachpflanzung von Bäumen derzeit ausgesetzt.

Der Wupperverband hat in Verbindung mit den Technischen Betrieben Leverkusen AöR eine Sanierungsstudie beauftragt. Das Projekt ist in Bearbeitung, erst nach Abschluss dieser Studie kann über weitere Maßnahmen entschieden werden.

Umwelt

13.08.2024

BK-Nummer 2021/0816 (ö)

Aufenthaltsqualität am Rennbaumplatz

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 21.09.2021

Zur Umsetzung des Beschlusses der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 21.09.2021 wurden am Rennbaumplatz bereits bis Ende 2022 der Versorgungskasten der Deutschen Post und das Ensemble an der Trafostation der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL) umgestaltet.

Im vergangenen Jahr konnte der aufgrund verzögerter Liefertermine noch nicht ausgetauschte Gasdruckregelschrank ersetzt und bemalt werden.

Die Gestaltung der Strom- und Versorgungskästen am Rennbaumplatz ergibt nun ein stimmiges optisches Bild.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Dezernat für Bildung, Jugend und Sport in Verbindung mit Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

27.08.2024

BK-Nummer 2023/1978 (ö)

Erstellung eines Gründach- und Entsiegelungskatasters

Beschluss des Rates vom 30.03.2023

In seiner Sitzung vom 30.03.2023 hat der Rat der Stadt Leverkusen beschlossen, den Antrag in einen Prüfauftrag an die Verwaltung umzuwandeln. Auf dessen Basis soll geprüft werden, ob ein Gründach- und Entsiegelungskataster mit webbasierter interaktiver Anwendung mit stadteigenem Personal oder unter Beauftragung eines externen Planungsbüros erstellt werden kann und ob ggf. geeignete Förderkulissen zur Verfügung stehen.

Derzeit werden von der Verwaltung verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten eines öffentlich zugänglichen Gründach- und Entsiegelungskatasters fachlich geprüft. Neben der Erstellung des Katasters durch ein externes Planungsbüro beinhaltet die Prüfung die Möglichkeit, das Gründach- und Entsiegelungskataster im Rahmen des Aufbaus eines Digitalen Zwillings zu erstellen. Für den Aufbau des Digitalen Zwillings standen im Jahr 2024 geeignete Förderkulissen des Bundesinstituts für Bildung und Forschung zur Verfügung. Der Fachbereich Digitalisierung (FB 04) hat gemeinsam mit der Technischen Hochschule Köln eine Projektskizze zum Aufbau eines Digitalen Zwillings für Leverkusen eingereicht. Nach Erhalt der Förderzusage oder Förderabsage wird die konkrete Möglichkeit bezüglich der Erstellung des Gründach- und Entsiegelungskataster nach Erstellung des Digitalen Zwillings abgestimmt.

Die Verwaltung erhielt darüber hinaus mit dem Änderungsantrag Nr. 2022/1766 der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Vorlage Nr. 2022/1377/2 - „Neubau der Feuer- und Rettungswache Nord“ den Arbeitsauftrag, die am Standort „Auf den Heunen“ versiegelte Fläche durch Entsiegelung anderer städtischer Flächen im mindestens gleichen Umfang zu kompensieren. Ein stadteigenes Entsiegelungskataster mit identifizierten Ausgleichsflächen auf dem Stadtgebiet wird seit Beginn des Jahres 2023 in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachbereichen erstellt. Das Kataster beinhaltet zum jetzigen Zeitpunkt versiegelte städtische Flächen, welche für eine Prüfung des Entsiegelungspotentials in Betracht gezogen werden können. Eine erste Prüfrunde einer Auswahl der im Kataster aufgeführten versiegelten Flächen erfolgte bis Mai 2024. Mit der Vorlage Nr. 2024/2642 - „Entsiegelung Modul 1: Kurzfristige Umsetzungsmaßnahmen auf dem Leverkusener Stadtgebiet“ wurde der Politik ein erster Vorschlag zu zwei konkreten Parkplatzentsiegelungen zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Entsiegelungskataster wird als verstetigte Verwaltungsaufgabe kontinuierlich weiterentwickelt und aktualisiert. Zudem werden sukzessive weitere Flächen aus dem Kataster auf ihr Entsiegelungspotential geprüft und in Form von Verwaltungsvorlagen der Politik vorgelegt.

Mobilität und Klimaschutz

28.08.2024